

BEBAUUNGSPLAN

"Die Gemeinde Puch erläßt gemäß §§ 9. und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.6.70 (BGBl. I S. 805), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.8.1972 (GVBl. S. 349, ber. S. 419) Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.8.1969 (GVBl. S. 263), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237, ber. BGBl. I 1969 S. 11), der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) diesen Bebauungsplan als Satzung."

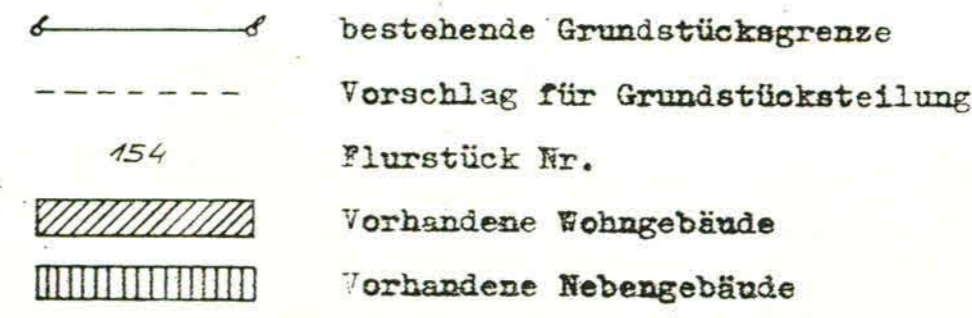
A. FESTSETZUNGEN

- Das Bauland ist nach § 9 Bundesbaugesetz (BBauG) und § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als reines Wohngebiet festgesetzt.
- Garagen, Doppelgaragen und überdachte PKW Abstellplätze müssen, falls Grenzbebauung vorgesehen ist, an der Grundstücksgrenze in gleicher Art, Höhe und Dachneigung (0-10°) zusammengebaut werden. Dachform als massives Pult- oder Flachdach, Abdichtung in Pappe. Soweit für die einzelnen Baugrundstücke keine Flächen für Garagen ausgewiesen sind, sind diese innerhalb der Baugrenzen zu errichten.
- Die Einfriedung der Grundstücke ist einheitlich zu gestalten. Als Abgrenzung gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen werden Zäune aus gehobelten Latten, mit einer Gesamthöhe von max. 1,00 m mit Betonsockel, vorgeschrieben. Für die seitliche und rückwärtige Abgrenzung gegenüber den Grundstücksanliegern ist ein Maschendrahtzaun mit einer Gesamthöhe von 1,00 m vorgeschrieben.
- Die Fußbodenoberkante im Erdgeschoß darf höchstens 50 cm über Straßenoberkante liegen.
- Als Dachneigung wird 23 - 27° festgesetzt. Dacheindeckung in Ziegel oder Flachdachpfannen.
- Ein Kniestock ist nicht zulässig.
- Innerhalb des Sichtdreieckes ist jegliche Bebauung, Bepflanzung und Stapelung von Gegenständen mit mehr als 1,00 m Höhe über Straßenoberkante unzulässig. Das Sichtdreieck hat die Größe von 15,00 x 60,00 m.

- Im Schutzbereich der Starkstromleitung (2 x 3,0 m) ist jegliche Bebauung oder Bepflanzung mit hochwachsenden Bäumen unzulässig.
- Ausfahrten oder Ausgänge zur Verbindungsstraße (am Ostrand des Bebauungsplanes) sind unzulässig.
- Alle Wohngebäude müssen zweigeschossig gebaut werden, d.h. Erdgeschoß und ein Obergeschoß (E+1).
 Grundflächenszahl (GRZ) max. 0,2
 Geschosflächenzahl (GFZ) max. 0,4
- Für je 300 qm Fläche des Baugrundstückes ist an geeigneter Stelle ein Baum bodenständiger Art von mindestens 4,00 m Pflanzhöhe zu pflanzen und zu unterhalten. Dabei sind nach Art. 71 ff. des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9.6.1899 die erforderlichen Grenzabstände zu beachten.
- Die Grundstücke liegen in einem Bereich, in dem der durch Fluglärm vom Militärflugplatz Fürstenfeldbruck hervorgerufene äquivalente Dauerschallpegel Werte zwischen 63 und 64 dB (A) erreicht und deshalb eine Luftschalldämmung von mindestens 30 dB erfordert.
- Legende:



B. HINWEISE



C. VERFAHRENSHINWEISE

- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 vom 30.10.73 bis 10.11.74... in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt.
 Puch, den 2.12.1974...
 (Bürgermeister)
- Die Gemeinde Puch hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 6.2.1974... den Bebauungsplan gem. § 10 des Bundesbaugesetzes als Satzung beschlossen.
 Puch, den 6.2.1974...
 (Bürgermeister)
- Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 14.3.1974 - VII/1-610-5/1 - 329 gemäß § 11 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 2 der Delegationsverordnung vom 23.10.68 (GVBl. S. 327) i.d.F. der Verordnung vom 4.12.1973 (GVBl. S. 650) genehmigt.
 Fürstenfeldbruck, den 10. Juli 1974
 Landratsamt Fürstenfeldbruck
 I.A.: (Siegel)
 Dr. Frieling (jur. Staatsbeamter)
- Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 21.5.1974 bis 5.6.1974... in der Gemeindekanzlei gem. § 12 Satz 1 des Bundesbaugesetzes öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind... bekannt gemacht worden.
 Der Bebauungsplan ist somit nach § 12 Satz 3 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich.
 Puch, den 6.6.1974...
 (Bürgermeister)

PLANVERTIGER

Im Auftrag der Gemeinde Puch
 Ing. Albert Berger 8081 Puch Brucker Str, 10
 erstellt: Puch, den 29.1.73
 geändert: Puch, den 29.9.73
 geändert: Puch, den 23.4.74 gemäß Verfügung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 14.3.1974

